SAALE-ORLA-KREIS

Der Landrat

Saale-Orla-Kreis - Der Landrat · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Pflichtfahrgebiet Saale-Orla-Kreis (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), in der geltenden Fassung i.v. m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 1. April 1993 (BGBl. S.259) in der derzeit gültigen Fassung, für die im Saale-Orla-Kreis zugelassenen Taxen folgende Verordnung über die Entgelte und Beförderungsbedingungen:

§ 1
Geltungsbereich - Pflichtfahrgebiet

(1) Die in dieser Verordnung festgelegten Entgelte für den Personenverkehr mit Taxen gelten für alle Taxiunternehmen mit Betriebssitz im Saale-Orla-Kreis.

(2) Die Verordnung gilt für Personenbeförderungen mit Taxen.

(3) Das Pflichtfahrgebiet für den Taxiverkehr umfasst das Gebiet des Saale-Orla-Kreises. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes besteht Beförderungspflicht.

§ 2
Ermittlung des Beförderungsentgeltes

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungentgelte sind Festpreise, die im Pflichtfahrgebiet weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Bei Beförderungsleistungen innerhalb des Pflichtfahrgebietes hat die Berechnung des Entgeltes unter Verwendung des geeichten und ordnungsgemäß arbeitenden Fahrpreisanzeigers zu erfolgen.

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz

Telefon
(0 36 63) 48 82 00

Telefax
(0 36 63) 488 484

§ 3
Entgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

a) dem Grundpreis
b) dem Kilometerpreis
c) dem Wartezeitpreis
d) den Zuschlägen.

(2) Der Grundpreis beträgt 4,80 €

(3) Der Kilometerpreis beträgt
für den 1. bis 2.km 4,10 €
ab 3 km 3,10 €

(4) Der Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlag beträgt
zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr nach Ziffer 3 0,20€
an Sonn- und Feiertagen ganztägig nach Ziffer 3 0,20€

(5) Der Preis für die nach Bestellung eingetretene Wartezeit beträgt
je Minute 0,80 €
je Stunde 48,00 €

Wartezeiten sind alle Stillstände während der Beförderung, es sei denn, dass dieser Stillstand durch das Fahrpersonal verschuldet ist oder durch technische Mängel am Fahrzeug eintritt. Dieser Ausschluss gilt auch bei Unfällen, in die das Fahrzeug verwickelt ist.

Das Fahrpersonal ist bei Anfahrten zum Bestellort nicht verpflichtet, länger als 15 Minuten zu warten, es sei denn, der Fahrgast hat den Fahrer vorher über die längere Wartezeit informiert.

(6) Bei Beförderungen von mehr als 4 Fahrgästen bzw. bei bewusster Bestellung eines Großraumtaxis sowie bei der Beförderung von nicht umsetzbaren Rollstuhlfahrern, mit Fahrzeug, die nach DIN 75078 rollstuhlgerecht ausgestattet sind, wird ein Zuschlag berechnet 10,00 €

(7) Der Fortschaltpreis des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 €

(8) Der Fahrpreis wird grundsätzlich vom Zusteigeort bis zum Aussteigeort des Fahrgastes berechnet. Innerhalb der Betriebssitzgemeinde werden Anfahrten nicht berechnet. Bei Fahrten, welche außerhalb des Betriebssitzes beginnen und diesen nicht wieder berühren, beginnt die Berechnung des Entgeltes am Ortsausgang der Betriebssitzgemeinde. Der Besteller ist vorab über die Kosten der leeren Anfahrt zu informieren. Die bei der Rückfahrt entstehende Leerfahrt wird nicht berechnet.

(9) Für Anfahrten zum bestellten Ort außerhalb des Ortes des Betriebssitzes (ohne Eingemeindung) des beauftragten Unternehmens, werden ab dem Betriebssitz die nach Paragraph 3 vereinbarten Kilometerentgelte fällig.

(10) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und erfolgter Bereitstellung des Fahrzeuges aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist der für die Anfahrt zu ermittelnde Betrag zu erheben.

Die für den Fahrgast relevanten datenschutzrechtlichen Informationen des Taxiunternehmens müssen im Fahrzeug vorgehalten und der Fahrgast muss aktiv darauf hingewiesen werden (Ansprechen, Hinweistafel).

(11) Kommt ein pauschales Beförderungsentgelt zustande, dann ist der vereinbarte Betrag mittels Pauschaltarifstufe vor Beförderungsantritt und im Beisein des Kunden im Taxameter einzugeben. Bei Beförderungen im Rahmen einer Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG muss die Pauschaltarifstufe ebenfalls eingestellt werden, ohne dass eine Berechnung gegenüber dem Fahrgast erfolgt. Mögliche Zuzahlungen betrifft dies nicht.

(12) Offensichtlich unter Alkohol oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Fahrpersonals oder der anderen Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 4
Ausnahmen

Von den in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelten darf nur auf der Grundlage von Rahmenverträgen bzw. Sondervereinbarungen mit einem öffentlich-rechtlichen Kostenträger abgewichen werden.
Die Rahmenverträge bzw. Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Saale-Orla-Kreis durch Vorlage einer Abschrift bzw. Kopie zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5
Fahrpreisanzeiger

(1) Nach § 28 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen vom 21. Juni 1975 (BGBl. I S. 1573) zuletzt geändert am 16.04.2021, müssen Taxen mit einem beleuchteten Fahrpreisanzeiger ausgerüstet sein. Abweichend ist auch statt des beleuchteten Fahrpreisanzeigers, die Ausrüstung mit einem konformitätsbewerteten softwarebasierten System möglich. Die Vorschriften des Eichrechtes finden Anwendung.

(2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist die begonnene Fahrt zu Ende zu führen. Das restliche Beförderungsentgelt ist auf der Grundlage der zurückgelegten Kilometer nach Angabe des Wegstreckenmessers zu berechnen. Das Fahrpersonal hat den Fahrgast unverzüglich auf die Störung und auf das Verfahren zur Ermittlung des Beförderungsentgeltes hinzuweisen.

(3) Jede Störung des Fahrpreisanzeigers und/oder die Verletzung der Eichplombe sind unverzüglich
zu beheben. Mit gestörtem Fahrpreisanzeiger darf keine Fahrt begonnen werden.

§ 6
Fahrziel und Fahrstrecke

(1) Der Fahrgast hat dem Taxifahrer vor Antritt der Fahrt sein genaues Fahrziel sowie gegebenenfalls Wünsche hinsichtlich der Fahrstrecke anzugeben.

(2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Taxifahrer den kürzesten verkehrsüblichen Weg zu wählen.

§ 7
Abrechnung und Zahlungsweise

Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen.
Eine dem Fahrgast auf Verlangen ausgestellte Quittung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Unternehmens
- Amtliches Kennzeichen bzw. Ordnungsnummer des Fahrzeuges
- Fahrstrecke
- Fahrpreis
- Datum
- Unterschrift des Fahrers

§ 8
Mitführungspflicht

Die Tarifverordnung ist im Taxi mitzuführen und dem Fahrgast sowie zur Kontrolle berechtigter Personen auf Verlangen vorzulegen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 3 Buchstabe c) und Ziffer 4 sowie Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Abweichend hiervon darf die bisherige Taxitarifordnung bis einschließlich 31.05.2026 weiterhin angewendet werden. Ab dem 01.06.2026 sind die Vorschriften dieser Veordnung verbindlich einzuhalten.

(2) Die Verordnung über die Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Saale-Orla-Kreis vom 22.08.2019 sowie die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 10.02.2023 treten zum 01.06.2026 außer Kraft.

Schleiz, den 27.04.2026

Christian Hergott
Landrat

Zertifikatsinhaber:
Behördensiegel Landratsamt Saale-Orla-Kreis
Unterzeichnet am: 28.04.26 14:34 Uhr
Zertifikatsaussteller:
Deutsche Telekom AG QSeal CA25A